

Satzung des Kur- und Verkehrsverein Odersbach e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kur- und Verkehrsverein Odersbach und wurde am 20.05.1953 gegründet. Mit der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Weilburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Limburg an der Lahn unter der Nummer VR 1471 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Der Verein dient folgenden am Gemeinwohl orientierten Aufgaben:
 - a) Die Erschließung und Erhaltung eines nachhaltigen Tourismus in Odersbach.
 - b) Die Vertiefung des Heimatgedankens durch Bewusstmachung der natürlichen Schönheiten des engeren Heimatgebietes und Pflege der heimatlichen Kulturgüter.
 - c) Der Betrieb und Entwicklung des Campingplatzes in Odersbach.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Erträge des Vereinsvermögens unterliegen nicht der Gewinnausschüttung.
- (4) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Juristische Personen werden außerordentliche Mitglieder.
- (2) Voraussetzung bei natürlichen Personen ist der Hauptwohnsitz in Weilburg.

- (3) Es muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- (5) Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags für den beschränkt Geschäftsfähigen bzw. für den Minderjährigen.
- (6) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter die Satzung des Vereins an.

§ 4

Beiträge

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, den Jahresbeitrag im Voraus zu leisten. Eine Erstattung von Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann der Stundung des Beitrags auf schriftlichen Antrag zustimmen.
- (2) Über die Höhe und Staffelung der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Durch die Mitgliederversammlung können auch weitere zu erbringende Leistungen beschlossen werden.
- (3) Beiträge für außerordentliche Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem Vorstand und dem außerordentlichen Mitglied schriftlich festgelegt.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Diese Satzung, die Beschlüsse der Vereinsorgane und die Anordnungen des Vereins sind für Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) An der Willensbildung im Verein kann jedes Mitglied gemäß den Bestimmungen der Mitgliederversammlung teilnehmen. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie haben jedoch kein Stimm- und kein Wahlrecht.

- (4) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, oder diesem seit 40 Jahren ununterbrochen angehören, oder die 20 Jahre lang Mitglied des Vorstandes sind, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten ihre Rechte, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder eine Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, ein Monat vergangen ist.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie haften nur für den Schaden, der durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entstanden ist.
- (3) Die Mitarbeiter des Vereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (4) Vereinsmitglieder sowie Mitglieder der Vereinsorgane sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die

ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind. Diese Regelung gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus ihren Ämtern oder dem Verein.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich möglichst im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Bestandteil der Tagesordnung in der jährlichen Mitgliederversammlung sind der Geschäftsbericht und der Kassenbericht.
- (4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen ist auf Antrag eines Mitgliedes geheim zu wählen.
- (7) Über die Inhalte und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- (9) Die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse sind vom Vorstand auszuführen.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren, die mehrmals wiedergewählt werden können.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

- (11) Jedes Mitglied ist nach Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
 - seinem Stellvertreter
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - mindestens fünf stimmberechtigten Vereinsmitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- (3) Wählbar zu den unter § 9, Absatz (1), Buchstaben a. bis d., genannten Vorstandsmitgliedern sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Ämter des Vorstandes können nicht in einer Person vereint werden.
- (4) Der Vorstand berät über die Grundaufgaben zur Entwicklung des Vereins und unterstützt die Geschäftsführung bei ihrer Arbeit.
- (5) Er ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme, Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes.
- (6) Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahresquartal. Eine Sitzung muss vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies wünscht. Er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens fünf seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der jeweils nächsten Sitzung.

- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand, bis zur Nachwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, ein anderes Mitglied des Vorstandes mit dessen Aufgaben betrauen.

- (10) Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung sowie zur Vorbereitung und Durchführung besonderer Vorhaben und Aufgaben Ausschüsse bilden.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung im Sinne des § 26 BGB, besteht aus den gewählten Vorstandspositionen des 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, und einem anderen Mitglied der Geschäftsführung vertreten.
- (3) Die Geschäftsführung trifft sich bei Bedarf. Die Beschlüsse der Geschäftsführung sind in eine Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Der Geschäftsführung obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung und Abwicklung des laufenden Geschäftsbetriebs und der Personalangelegenheiten. Die Funktion des Dienstvorgesetzten obliegt dem Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Die Geschäftsführung entwirft jährlich den Wirtschaftsplan für das Folgejahr und legt ihn dem Vorstand zur Beratung und zur Beschlussfassung vor.
- (6) Die Geschäftsführung kann geeignete Personen und Sachkundige an ihren Beratungen teilnehmen lassen.

§ 11 Ordnungen

- (1) Der Vorstand kann weitere Ordnungen erstellen und beschließen.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Zur Änderung der Satzung ist der Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (2) Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung auszuweisen.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die Erfassung und Bearbeitung der Mitgliedsdaten erfolgt auf der Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende Geschäftsführung.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen an die Stadt Weilburg zur weiteren Förderung des Fremdenverkehrs in Odersbach.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.03.2014 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Damit tritt zugleich die bisherige Fassung der Satzung vom 20 März 2004 außer Kraft.

Weilburg-Odersbach, den 22.03.2013